



Ausschussdrucksache 21(4)085 A
vom 30. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

von Heiko Teggatz, dbb beamtenbund und tarifunion, Berlin vom
29. Oktober 2025

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und
zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften**

BT-Drucksache 21/1926



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 21/1926)

hier zu: Artikel 7 – Änderung des Bundesbeamtengesetzes

**anlässlich der öffentlichen Anhörung im
Innenausschuss des Deutschen Bundestages
am 3. November 2025.**

Berlin, 29. Oktober 2025



Zu Artikel 7– Änderung des Bundesbeamtengesetzes **Einfügung eines § 80a BBG (neu)**

Der dbb beamtenbund und tarifunion unterstützt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der Beschleunigung der Beihilfebearbeitung des Bundes.

Ausgangslage und gesetzgeberische Zielsetzung

Die Dauer der Bearbeitungszeiten für die Erstattung der beihilfefähigen Aufwendungen sind für die Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in vielen Gebietskörperschaften ein Umstand, der als problematisch und verbesserungswürdig bewertet wird. Dies gilt auch für den Bundesbereich, wo die Bearbeitungszeiten – offenbar bedingt durch einen erheblichen Anstieg des Arbeitsvolumens – zum Teil in einem als unzumutbar empfundenen Bereich von mehreren Wochen liegen.

Um für diesen Missstand eine Abhilfe zu schaffen und die durchschnittlichen und tatsächlichen Bearbeitungszeiten in der Beihilfebearbeitung zu verringern soll der übermäßige und unwirtschaftliche manuelle Prüfaufwand verringert werden, was zu einer erforderlich schnelleren Abwicklung der Erstattungsprozesse führt.

Die über den neu eingefügten § 80a Abs. 1 BBG vorgesehenen übergangsweise geschaffene Fiktionsregelung soll – befristet bis zum Ablauf des Jahres 2031 – gewährleisten, das Arbeitsvolumen in einem akzeptablen Zeitrahmen zu bewältigen und zugleich dazu genutzt werden, die Einführung und Implementierung der neuen, verbesserten Verarbeitungsprozesse ab dem Jahr 2032 zu ermöglichen. Konkret soll damit eine Erstattung der beihilfefähigen Aufwendung nach vier Wochen ausgelöst werden, sofern bis dahin nicht beschieden wurde: Die Kosten gelten dann als erstattungsfähig, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen.

Der Bundesrechnungshof hat im August 2025 in einem gesonderten Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO die vorgesehene Fiktionsregelung kritisiert und davor gewarnt, dass durch ungeprüfte Beihilfeausgaben Mehrausgaben in größerer Höhe entstehen als im Gesetzentwurf angegeben. Hierauf erwiderte das Bundesministerium des Innern in einer unmittelbaren Stellungnahme, in der es einräumte, dass es durch die Fiktionsregelung zwar in Einzelfällen zu ungerechtfertigten Bescheidungen kommen kann, in der Gesamtabwägung jedoch die mit im Gesetzentwurf aufgezeigten Vorteile einer auf das notwendige Maß befristeten Fiktionsregelung überwiegen. Zugleich ließen sich gezielte Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung formulieren.

Bewertung durch den dbb beamtenbund und tarifunion

Die Einführung einer Fiktionsregelung bei der Beihilfebearbeitung kann trotz der ernstzunehmenden Kritik des Bundesrechnungshofs nach unserer Auffassung insgesamt klar befürwortet werden.



Nachfolgend sollen unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern die wichtigsten **Argumente für die Einführung der Fiktionsregelung** genannt und erläutert werden.

- **Verlässliche Verfahrensdauer und Schutz der Antragsteller:**
Die Fiktionsregelung schafft erstmals eine verbindliche gesetzliche Maximaldauer für die Beihilfebearbeitung und wirkt damit in akuten Überlastungssituationen als ultima ratio. Ohne diese Regelung müssten betroffene Beamte oft unzumutbar lange auf ihre Beihilfe warten, was insbesondere bei niedrigeren Einkommen zu existenzbedrohenden Situationen führen kann (z. B. Kredite, Behandlungsabbruch, Verzugszinsen, Gefahr für pflegebedürftige Versorgungsempfänger).
- **Verfassungsmäßige Fürsorgepflicht und Vertrauen:**
Ein Zustand ohne eine Maximalfrist wäre zumindest nach Ansicht des Bundesministeriums des Innern fürsorgerechtswidrig und würde das Vertrauen in den Staat und seine Fürsorgepflicht erschüttern. Daraus ergeben sich langfristige Personalgewinnungsprobleme und eine reduzierte Bindekraft des Dienstherrn, was nicht nur die aktuelle, sondern auch die zukünftige Funktionsfähigkeit des Staates betreffe.
- **Übergangslösung in Modernisierungsphase:**
Die Fiktion ist ausdrücklich als zeitlich befristetes Instrument während der Umstellung auf automatisierte Bearbeitungsverfahren gedacht. Sie sichert trotz alledem die laufende Beihilfegewährung und verhindert einen Kollaps des Systems bei etwaigen IT-Ausfällen oder übergangsbedingtem Massenaufkommen.
- **Keine Wirkung bisheriger Maßnahmen:**
Alle bisherigen Versuche, mit gesteigertem Personaleinsatz oder IT-Systemen eine Verbesserung herbeizuführen, haben keine zufriedenstellende Wirkung gezeigt. Längerfristig bieten sich neue Lösungen durch die Digitalisierung, welche flankiert werden muss durch die Automatisierung förderliche Vorschriften und Abwicklungsprozesse (eRechnung / verbesserte Gebührenordnungen ohne Analogabrechnungen, Pauschalierungen).
- **Praxis der Risikoorientierung:**
Die Fiktionsregelung wird laut amtlicher Begründung in den meisten Fällen vermieden, da die reguläre Bearbeitungsdauer in aller Regel geringer ist als die vier Wochen, welche für das Greifen der Fiktionsregelung erforderlich sind. Ein Risikomanagementsystem bewirkt, dass eine zügige Sachentscheidung meist deutlich vor Fristablauf getroffen wird. Die Fiktion setzt daher nicht als Regelfall ein, sondern nur in Ausnahmefällen und bildet zugleich einen klaren Steuerungspunkt für die Verwaltung.



- **Gesamtwirtschaftliche Betrachtung:**
Extreme Verzögerungen könnten der öffentlichen Hand durch Verzugszinsen, Zwischenfinanzierungsbedarf und Verwaltungsklagen hohe Zusatzkosten verursachen. Dieser Aspekt muss bei der Bewertung der Fiktionsregelung auch wirtschaftlich gegenübergestellt und berücksichtigt werden.

Schließlich müssen für die Bewertung auch die bestehenden, vorgesehenen und erforderlichen **Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch** genannt werden.

- **Implizite Begrenzung der Anwendung:**
Das Bundesministerium des Innern betont, dass die Fiktionsregelung keineswegs extensiv zum Einsatz kommen soll. Der Regelfall bleibt daher die rechtzeitige Sachentscheidung. Verwaltungstechnisch muss das Risikomanagement so greifen, dass die Fiktion möglichst selten ausgelöst wird.
- **Risikomanagementsystem und interne Prüfprozesse:**
Die im Gesetz explizit neu verankerte risikoorientierte Bearbeitung mit klaren Prüfschritten sorgt dafür, dass auffällige, untypische oder missbrauchsanfällige Fälle weiterhin gezielt geprüft werden, auch wenn die Masse der Vorgänge automatisiert behandelt wird.
- **Transparenz und Kontrolle:**
Auftragsgebende Behörden müssen die Zahl und das Volumen der durch Fiktion bewilligten Fälle nachvollziehen können. Ein transparenter Umgang mit Kennzahlen der Anwendung (Monitoring-Berichte, Risikoindikatoren) ist erforderlich und kann dabei durch regelmäßige Auswertungen und Meldungen abgesichert werden.
- **Nachgelagerte Prüfungen und Rückforderungen:**
Auch nach Fristablauf können Fälle aufgedeckt und rückabgewickelt werden, wenn sich ein Missbrauch tatsächlich nachweisen lässt – insbesondere dann, wenn der Antragsteller vorsätzlich gehandelt oder grob fahrlässig Angaben gemacht hat. Ergänzend könnten spezifischere Straf- und Haftungsregelungen eingeführt werden.
- **Weiterentwicklung der IT-Systeme:**
Die Digitalisierung liefert durch Schnittstellenanalyse und Plausibilitätsprüfungen zusätzliche Schutzmechanismen, etwa durch automatisierte Auffälligkeitssignale, systematische Musterprüfungen und Authentizitätskontrollen von Dokumenten.
- **Informationskampagnen und Verfahrenshinweise:**
Antragsteller müssen gezielt über Sorgfaltspflichten und die Konsequenzen falsch ausgefüllter Beihilfeanträge aufgeklärt werden, um bewussten wie unbewussten Missbrauch zu minimieren.



Abschließende Schlussfolgerung

Die Fiktionsregelung sichert durch die Aufrechterhaltung der Fürsorge eine durchgehende Handlungsfähigkeit der Verwaltung und schützt die Antragsteller beihilferechtlicher Kostenerstattungen vor Härtefällen infolge systemischer Überlastung. Durch ein Zusammenspiel aus Risikomanagement, Transparenz, nachgelagerter Prüfung und digital gestützten Kontrollmechanismen ist ein möglicher Missbrauch trotz einer Fiktionsregelung wirksam eingrenzbar. Aus diesem Grund ist der Kritik des Bundesrechnungshofs nach Auffassung des dbb beamtenbund und tarifunion nicht zuzustimmen. Vielmehr ist die befristete Fiktionsregelung des § 80a BBG als notwendig anzusehen. Dies hat der dbb Bundesvorsitzende bereits mit Schreiben vom 20. August 2025 an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages formuliert.